

Euren
Flur 22

13
7

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre des Bebauungsplanes BS 43

RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349).

GESTALTUNGSSATZUNG

Gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538).

Präambel

Stadteingänge übernehmen eine wesentliche Bedeutung für die Außendarstellung der Stadt. Der südliche Stadteingang von Trier stellt sich hier entlang des Pacelliflurs durch eine heterogene Struktur dar. Die Einfallsstraße verläuft, begleitet von markanten Baumreihen, parallel zur Mosel. Die gegenüberliegende Straßenseite ist zumeist durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Bebauung entlang der Medardstraße geprägt. Hieraus ergibt sich ein sehr weitläufiger Straßenraum als Eingang zur Stadt.

Insbesondere im Bereich der Stadteingänge wird die Stadt Trier zunehmend mit Anträgen zur Errichtung großflächiger Werbeanlagen konfrontiert. Neben klassischen Plakatafeln nehmen in jüngster Zeit auch Anträge nach so genannten Video-Walls bzw. City-Light-Boards zu. Diese Anlagen an stark frequentierten Straßen bieten der Werbewirtschaft attraktive Möglichkeiten zur Ansprache eines breiten Interessentenkreises. Andererseits stellen die Anlagen durch ihre Größe, die Bewegung der Bilder sowie die Lichtspiegelungen einen erheblichen Eingriff in das Stadtbild dar. Durch Ablenkungseffekte können sie überdies die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Aus stadtplanerischer Sicht ist die Errichtung großflächiger Werbeanlagen im Bereich der Stadteingangsstraßen städtebaulich nicht vertretbar. Dies betrifft insbesondere Anlagen mit Wechselwerbung wie Video-Walls und City-Light-Boards.

Ziel dieser Satzung ist es, Regelungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen für die prägende Stadteingangssituation im Verlauf des Pacelliflurs sowie der Medardstraße zu treffen.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Satzung

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich**
- a) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan dargestellt.
 - b) Der Geltungsbereich umfasst den Stadteingang Süd in einem Abschnitt der Straße Pacelliflur und der Medardstraße.
- 1.2 Sachlicher Geltungsbereich**
- a) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich nach § 1 der Satzung.
 - b) Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
 - c) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.
 - d) Vorhandene genehmigte bzw. bislang genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandschutz. Erneuerungen sowie geringfügige Änderungen können zugelassen werden.
- 1.3 Genehmigungspflicht**
- Das Errichten von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die als alleiniger Hinweis für Beruf oder Gewerbe dienen bis 0,25 m².

§ 2 Werbeanlagen

- 2.1 Allgemeine Anforderungen, Ausführung und Gestaltung**
- a) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen. Sie haben den Grundsätzen dieser Satzung zu entsprechen.
 - b) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Hinterleuchtete oder digitale Werbeanlagen, Werbeanlagen mit laufendem, wechselndem oder blinkendem Licht sowie durch Motoren angetriebene, sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
 - c) An Verkehrsstraßen und im Sichtbereich solcher Straßen sind Werbeanlagen unzulässig, die in ihrer Farb- und Formgebung Probleme für die Verkehrssicherheit darstellen können.
- 2.2 Ort und Anzahl der Werbeanlagen**
- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist dort vorhanden, wo der Gegenstand, für den geworben wird, hergestellt, angeboten, gelagert oder verwaltet wird.
 - b) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 2 qm Werbefläche zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,50 m zulässig.
 - c) Bis zu einer Größe von jeweils 2 qm Werbefläche sind maximal 2 Werbeanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zulässig. Darüber hinaus muss auf einem Grundstück zwischen weiteren freistehenden Werbeanlagen ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden.
 - d) Werbeanlagen oberhalb der Traufkante, auf Dächern und auf überwiegend fensterlosen Fassaden oder Giebeln sind unzulässig.

§ 3 Abweichungen

Von der festgesetzten Größe der Werbeanlagen kann gemäß § 69 LBauO im Einzelfall geringfügig abgewichen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - Werbeanlagen errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen, oder
 - von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedürftig hätte.
- b) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen sind im § 89 LBauO geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeverordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in der Satzung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 6 Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans BS 43

Mit dieser Satzung wird die Satzung über die Veränderungssperre im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans BS 43 „Großflächenwerbung Stadteingang Süd“ gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

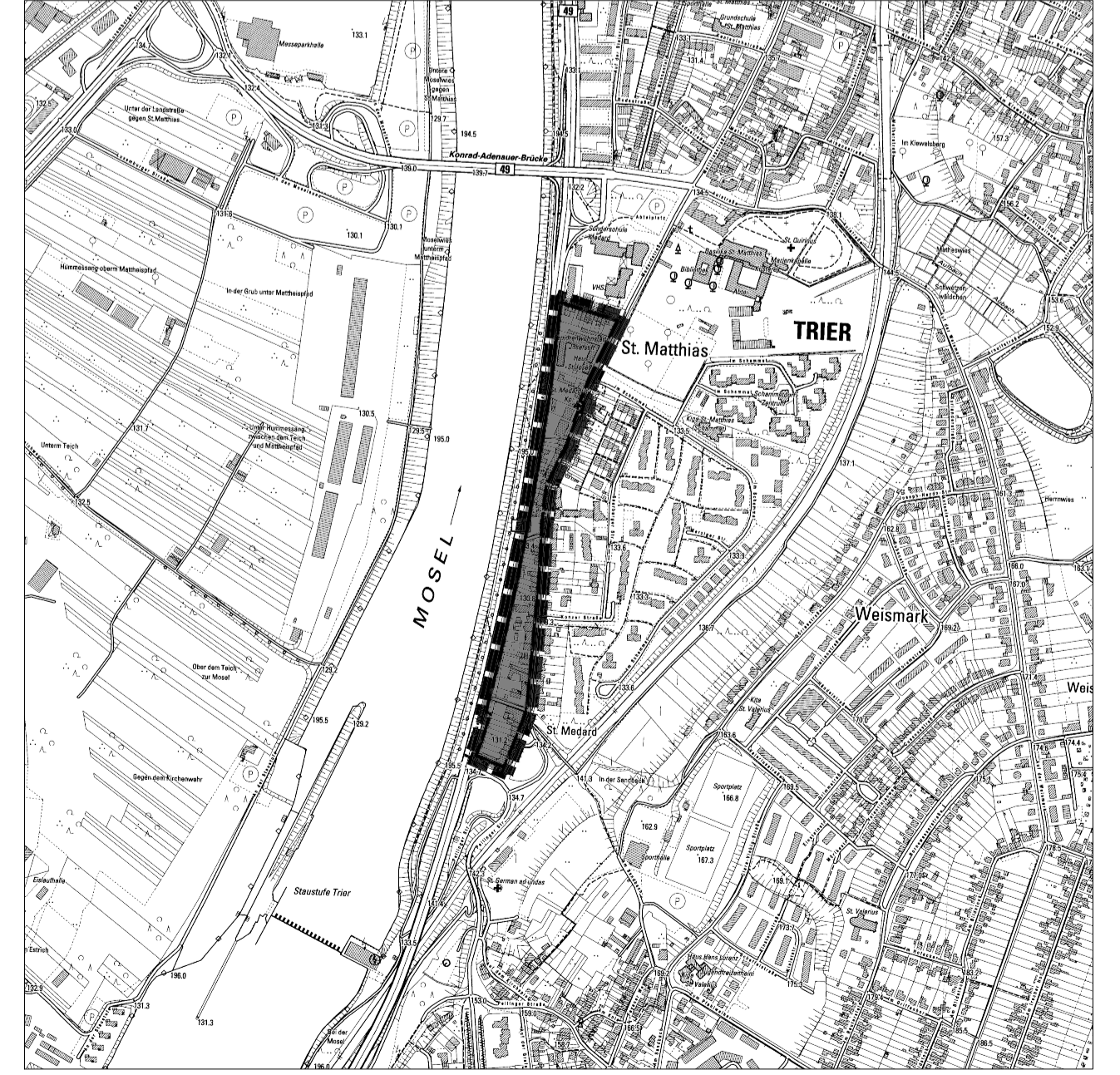
Verfahren	Datum
Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 24 GemO i. V. m. § 88 LBauO	03.04.2014
Ausfertigung	07.05.2014
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 24 und 27 GemO i. V. m. § 88 LBauO	13.05.2014

Ausfertigung

Hiermit wird die Satzung ausgefertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) angeordnet.

gez. Klaus Jensen
Der Oberbürgermeister

Trier, den 07.05.2014



STADT TRIER

Gestaltungssatzung für den Bereich
"Großflächenwerbung Stadteingang Süd"
Gemarkung St. Matthias, Flur 12 und 16

